

## **Satzungsänderung**

### **Vorgeschlagene Ergänzung** (unter § 11 Der Vorstand)

#### § 11.7

„Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Als Grundlage für die Handlungsvollmacht der Geschäftsführung beschließt der Vorstand eine Geschäftsführungsvereinbarung.“

#### § 11.8

„Bei Bedarf kann der Vorstand für bestimmte Aufgabenbereiche oder Einzelprojekte eine/n besondere/n Vertreter/in nach §30 BGB bestellen. Eine Beauftragung für mehr als zwölf Monate bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.“

### **Begründung**

#### § 11.7

Die Ergänzung erleichtert die Übertragung von Vollmachten vom Vorstand auf die Geschäftsführung. Ohne die Ergänzung sind Übertragungen von Vollmachten nur für konkrete Einzelfälle möglich, wie es derzeit gehandhabt wird.

#### §11.8

Die Ergänzung erlaubt die Übertragung von spezifischen Handlungsvollmachten an sog. „besondere Vertreter/innen“ durch den Vorstand. Das ist nur möglich, wenn diese Option in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist. Einen aktuellen Anlass für die Ergänzung gibt es nicht. Dennoch empfiehlt der Vorstand mit Blick auf einen möglichen späteren Bedarf, die Option in der Satzung zu verankern.